

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Juni 2004 beschlossen:

**Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen
Landeslehrer-Diensthöhegesetzes**

Das NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthöhegesetz, LGBl. 2620, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 5 lautet der letzte Satz: „Im Verfahren über die Leistungsfeststellung für einen Religionslehrer hat dem Senat ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer desselben Bekenntnisses anzugehören.“

2. Im § 6 Abs. 5 lautet der letzte Satz: „Im Verfahren gegen einen Religionslehrer hat dem Senat ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer desselben Bekenntnisses anzugehören.“